

VTZ 330

Satzung des ACV –MSC Südschwarzwald e.V.-

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
-MSC Südschwarzwald e.V.-

2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Steinen

3. Der MSC Südschwarzwald (im folgenden Text „Ortsclub“ genannt) ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. (ACV) mit Sitz in Köln.

Er gehört der ACV-Landesgruppe Südwest e.V. an.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Ziel

1. Der Ortsclub unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert seine Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.

Insbesondere strebt er an,

- die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
- den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
- die Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
- Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
- die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
- das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.

2. Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm von der Landesgruppe des ACV übertragenen Aufgaben.
3. Der Ortsclub verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsclubs (OC) ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV Ortsclub innerhalb der Landesgruppe anzuschließen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 4

Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen, der in seinem Namen erscheinen muss.

§ 5

Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der OC-Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden jährlich - spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung - statt.
Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC-Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der ACV Mitgliederzeitschrift spätestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin beim OC-Vorstand schriftlich einzureichen.

Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder - mindestens aber zehn - nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen

4. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung unterliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter.

7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
- g) die Wahl der Revisoren,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

OC-Vorstand

1. Der OC-Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV Club- und Landesgruppensatzung sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.
4. Sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich wird der OC jeweils vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit Einzelbefugnisrecht vertreten.
5. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Dem Vorstand obliegen im besonderen:

- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
- b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
- c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,

- d) die Finanzverwaltung,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und in den Unterlagen für die Vorstandsmitglieder bereit zu halten.

§ 8

Revision

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des OC obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV und die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

§ 9

Vereinstätigkeiten

Der OC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des OC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des OC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des OC fällt im Falle der Auflösung der Landesgruppe zu, die es im Sinne seiner Satzung steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen hat.

§ 11

Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Steinen
.....
(Ort)

3.3.07
.....
(Datum)

(Ort)
Mitgliedschaft

Karin G. v. Vois.
.....
Unterschriften

Bettina W.
.....

Neugefasst laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 3.3.07 und dem Eintrag im Vereinsregister.

Vorstehende Satzung - ~~Satzungsänderung~~
wurde heute unter VR 330 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach
eingetragen.

Lörrach, 24. April 2008

Feikens

(Feikens)
Justizangestellte

